



Der Geflügelgesundheitsdienst informiert:

Veterinärrechtliche Anforderungen an Geflügelschauen: Hinweise zu Tupferproben

Die Geflügelpest, auch als Vogelgrippe oder hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) bezeichnet, ist eine hochansteckende Erkrankung. Geflügel, aber auch viele Wildvogelarten, sind für den Erreger, ein Aviäres Influenzavirus, empfänglich. 2023 konnte das Virus zum zweiten Mal in Folge ganzjährig und nicht nur saisonal in europäischen Wildvogelpopulationen nachgewiesen werden. Das Risiko, den Erreger in Geflügelhaltungen einzuschleppen, ist deshalb auch in der kommenden kalten Jahreszeit wieder erhöht.

Im Vorjahr mussten zahlreiche Geflügelbestände getötet werden, in denen Tiere nach Schauen an HPAI erkrankt oder verendet waren. Um in diesem Jahr eine erneute Ausbreitung der Erkrankung durch Geflügelschauen und die damit verbundenen dramatischen Folgen möglichst zu verhindern, haben die zuständigen Veterinärbehörden vielerorts die veterinärrechtlichen Auflagen verschärft: Durch Quarantänebestimmungen, klinische Untersuchungen und z.T. auch Tupferproben sollen infizierte Tiere (die den Erreger in sich tragen) erkannt werden, bevor sie auf Geflügelschauen eingelassen werden und dort andere Tiere anstecken können.

Während bei einer klinischen Untersuchung nur Tiere auffallen, bei denen sich der Erreger bereits stark vermehrt und eine Erkrankung ausgelöst hat, kann mit Tupferproben frühzeitig und unabhängig von klinischen Symptomen nachgewiesen werden, ob ein Tier mit Aviären Influenzaviren infiziert ist.

Der Erreger vermehrt sich in Schleimhäuten im Nasen-Rachenraum und im Darm. Bei infizierten Vögeln ist er deshalb in Rachen- oder Kloakentupfern nachweisbar, und das bevor bzw. ohne dass eine klinische Erkrankung vorliegt. Aus diesem Grund sind Tupferproben – trotz des damit verbundenen Aufwands – ein wertvolles Instrument zur Verhinderung der Ausbreitung der Geflügelpest.

Da Wassergeflügel nach einer Infektion mit HPAI-Viren in der Regel keine klinischen Symptome entwickelt, sind Tupferproben zur virologischen Untersuchung oder aber die gemeinsame Haltung mit (hoch empfänglichen) Hühnern oder Puten lt. Geflügelpest-Verordnung für Enten und Gänse vor der Teilnahme an einem Geflügelmarkt oder einer ähnlichen Veranstaltung bereits vorgeschrieben.

1. Welchen zusätzlichen Schutz bringt eine Tupferbeprobung der Tiere vor der Schau?

Wenn Tiere wenige Tage vor der Schau negativ beprobt wurden und danach Kontakte zu möglicherweise infizierten Vögeln oder erregerhaltigem Material verhindert werden (z.B. Einstreu oder Futtermittel, zum dem Wildvögel Zugang hatten, oder Wildvogelkot, der im Profil von Schuhsohlen in den Tierbereich eingetragen werden könnte), ist es äußerst unwahrscheinlich, dass sie sich nach der Beprobung noch infizieren und den Erreger der Geflügelpest auf der Schau verbreiten.

Tupferproben, die kurz vor der Schau genommen wurden, bieten die größtmögliche Sicherheit vor der Geflügelpest sowohl für die ausgestellten Vögel als auch für die Bestände, in die sie nach der Schau verbracht werden.

2. Wie sicher sind die Testergebnisse aus den Tupferproben?

Die Untersuchungen werden ausschließlich in akkreditierten (qualitätsgeprüften) Laboren mit zugelassenen Testsystemen durchgeführt. Bei positivem Ergebnis wird die Probe im nationalen Referenzlabor (Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit) weiter untersucht, so dass **falsch positive Befunde mit größter Sicherheit ausgeschlossen werden können**.

3. Bei positivem Testergebnis auf Geflügelpest (H5 bzw. H7) durch Labor: Erfolgt sofort die Tötung oder zur Sicherheit eine Wiederholung des Tests?

Proben mit positivem Ergebnis werden im nationalen Referenzlabor (FLI, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit) weiter untersucht. Erst wenn dort eindeutig nachgewiesen wurde, dass es sich um eine Infektion mit einem hochpathogenem Aviären Influenzavirus (HPAI) handelt, werden Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen. Im Falle des Ausbruchs der HPAI ordnet das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) in der Regel die Tötung der betroffenen und ggf. der verdächtigen Bestände an. Nach dem europäischen Tiergesundheitsrecht bestehen verschiedene Möglichkeiten, u. a. auch im Falle der Feststellung der HPAI, Ausnahmen von der Pflicht zur Anordnung der Tötung eines Bestandes zu gewähren. Es ist dabei zu beachten, dass die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme bereits im Vorfeld eines HPAI-Ausbruchs geschaffen sein müssen. Weiterführende Informationen können beim zuständigen VLÜA angefordert werden.

4. Welche Folgen hat ein Nachweis von gering krankmachenden Formen des AI-Virus (LPAI)?

Falls in Tupferproben gering pathogene Aviäre Influenzaviren nachgewiesen werden, sollten die Tiere **nicht an der Schau teilnehmen**, weil auch diese Erreger auf andere Vögel übertragen werden können. Ob der Nachweis der LPAI in einem Bestand behördliche Bekämpfungsmaßnahmen auslöst, wird durch die Veterinärbehörden im Einzelfall entschieden. Es erfolgt nur dann eine verpflichtende Bekämpfung, wenn ein erhebliches Risiko für die Gesundheit gehaltener Tiere besteht.

5. Wie ist der Ablauf für den Züchter von Probenahme bis Vorliegen des Befundes?

Die veterinärrechtlichen Auflagen der jeweils zuständigen Behörde bestimmen den Ablauf von der Probenahme bis zum Vorliegen des Befundes: Die Tupferproben müssen von einem Tierarzt entnommen und an ein zur Untersuchung zugelassenes Labor eingeschickt werden. Sobald das Untersuchungsergebnis vorliegt (i.d.R. nach 2 Tagen) wird es dem Tierhalter in einem schriftlichen Befund mitgeteilt, möglicherweise auch per mail. Dieser Befund muss bei der Anlieferung der Tiere zur Schau vorgelegt werden.

Um eine Ansteckung der auszustellenden Vögel nach der Probenahme zu vermeiden, sollten die Vögel bis zur Anlieferung keinen Kontakt zu anderen, möglicherweise infizierten Vögeln oder möglicherweise erregerehaltigem Material haben (s. auch Frage 1): **Wildvogelsichere Haltung bei strikter Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen**.

6. Welche Kosten entstehen?

Die durch die Tupferproben entstehenden Kosten beinhalten die Probenahme durch den Tierarzt und die Untersuchung im Labor. Sie können je nach Untersuchungseinrichtung variieren. Wie hoch die Untersuchungskosten im Einzelfall sind, kann i.d.R. im Vorfeld bei der Ausstellungsleitung oder beim betreuenden Tierarzt erfragt werden.

Für Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Frau Dr. Ahlers (Tel. 0160 / 36 65 033) oder auch Ihr zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gerne zur Verfügung.